

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2006/058
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	29.03.2006
Freisetzung von GVO (gentechnisch veränderten Organismen) auf kommunalen Flächen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.03.06		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bürgermeister Lührmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	05.04.2006	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 21.03.2006 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Borken den als Anlage 01 beigefügten Antrag gestellt.

Mit dem Antrag wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei der Gentechnik um ein Phänomen, das grundsätzlich zu bekämpfen sei.

Bei einer solchen Betrachtung würde jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, dass Gentechnologie und Gentechnik längst in unseren Alltag eingezogen sind.

Unter Gentechnologie versteht man allgemein die technische Nutzung biologischer Vorgänge: Klassische Verfahren der Biotechnologie sind z.B. die Verwendung von Bakterien- oder Pilzkulturen zur Herstellung von Milchprodukten wie Joghurt oder Käse, die Nutzung von Hefen zur Herstellung von Brot, Pizza, Wein oder Bier und auch die biologische Abwasserbehandlung mit Hilfe von Mikroorganismen.

Gentechnik ist die Anwendung biologischer, chemischer und physikalischer Methoden zur Analyse und Isolierung von Erbmaterial sowie zur gezielten Veränderung und damit zur Neukombination des Erbgutes. Dazu zählt auch die Einführung von Erbmaterial aus einem Organismus in einen anderen, ohne dass die Organismen miteinander verwandt sind.

Gentechnische Verfahren werden bereits seit ca. 25 Jahren bei der Herstellung von Arzneimitteln genutzt. Hierbei wird die Erbinformation für ein therapeutisch genutztes Protein (z.B. humanes Insulin oder Interferon) in das Erbgut eines Bakteriums eingeführt. Das gentechnisch veränderte Bakterium wird in einem Bioreaktor vermehrt und produziert dabei das gewünschte Medikament, das anschließend isoliert und gereinigt werden kann.

Einen großflächigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gibt es zzt. in Deutschland im Gegensatz zu den USA, Kanada, Brasilien und China noch nicht. Dort werden hauptsächlich Pflanzen angebaut, die durch eine Manipulation am Erbgut widerstandsfähig gegen Unkrautvernichtungsmittel oder Schadinsekten gemacht wurden. Mit Hilfe der Gentechnik kann z.B. die Erbinformation für ein bakterielles Insektengift in das Erbgut einer Nutzpflanze wie Mais eingeführt werden, so dass die Nutzpflanze ein Insektengift herstellt und dadurch verhindert, dass Schädlinglarven die Ernte reduzieren.

Bei dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen geht es im Wesentlichen um das Thema „Freisetzung“. Die Freisetzung ist das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt im Sinne eines zeitlich und räumlich befristeten Versuches. Von der Freisetzung ist das in Verkehr bringen zu unterscheiden. In Verkehr bringen bedeutet die Abgabe von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, an Dritte, d.h., „das auf den Markt bringen“.

Die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen bedarf einer Genehmigung gem. Gentechnikgesetz. Zuständige nationale Behörde für die Zulassung ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin.

Die gesetzlichen Regelungen zur Freisetzung basieren auf einer europäischen Richtlinie, der EU-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG bzw. 2001/18/EG.

In der Präambel dieser Richtlinie heißt es u.a.: „

Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfordert eine gebührende Kontrolle der Risiken infolge der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt.....“

Tatsächlich enthält die Richtlinie ein umfangreiches Regelwerk, um die „gebührende Kontrolle der Risiken“ sicherzustellen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Überwachungsplan pp.).

Es stellt sich angesichts der geschilderten Situation die Frage, ob eine kommunale Gebietskörperschaft wie die Stadt Borken auf die vorhandenen gesetzlichen Schutzmechanismen und die Kontrollfunktionen der staatlichen Behörden vertrauen darf, oder ob es angezeigt ist, weitergehende kommunale Regelungen zu treffen.

Wir neigen der ersteren Auffassung zu, weil eine kommunale Gebietskörperschaft Teil des staatlichen Gesamtaufbaus ist und von daher nicht berufen ist, die von anderen staatlichen Stellen getroffenen Vorsorgeentscheidungen „nachzubessern“.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen nicht zu entsprechen.